Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7713

ver.di • Hüxstraße 1 • 23552 Lübeck

Landesbezirk Nord

Robert Krugmann
Landesjugendsekrekretär

Jugend

robert.krugmann@verdi.de
www.verdi.de

Zentrale: 0451 8100
Durchwahl: 720
Mobil: 0160 97947084

Bildungsausschuss Landtag SH
Vorsitzender Martin Habersaat
Düsterbrooker Weg 70
24105 Kiel

per Mail an: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

9. November 2026

Gemeinsame Stellungnahme von ver.di Nord und ver.di Jugend Nord zum Entwurf eines Gesetzes über das Auszubildendenwerk Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 20/4780
Änderungsantrag der Fraktion des SSW und SPD
Drucksache 20/4792

Sehr geehrter Herr Habersaat,
sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

mit Freude haben wir die Initiative der Landesregierung zur Kenntnis genommen, wichtige Unterstützungsangebote für betriebliche Nachwuchskräfte in Schleswig-Holstein zu bündeln und auszubauen. In diesem Sinne findet der Aufbau eines Auszubildendenwerkes Schleswig-Holstein volle Unterstützung.

Insbesondere unterstützen wir auch die Bereitschaft der Landesregierung und aller antragstellenden Parteien, für die Nachwuchskräfte im Land Verantwortung zu übernehmen, um ein handlungsfähiges und zielorientiertes Auszubildendenwerk zeitnah Realität werden zu lassen.

Im Folgenden nehmen wir anhand der einzelnen Paragrafen Stellung zum Gesetzesentwurf und dem Änderungsantrag:

§ 1 Rechtsstellung

Den Schritt das Azubiwerk als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes zu errichten, unterstützen wir ausdrücklich. Hierdurch wird eine transparente Arbeitsweise mit handlungsfähigen Strukturen verbunden.

Wir empfehlen die Kurzform „Azubiwerk SH“ für eine greifbare Öffentlichkeitsarbeit ebenfalls zu legitimieren, da sich diese Kurzform wahrscheinlich in der Zielgruppe und Gesellschaft schnell im allgemeinen Sprachgebrauch etablieren wird.

Auch die Zuordnung der Rechtsaufsicht ist aus unserer Sicht richtig gewählt.

§ 2 Satzung

Wir haben keine Anmerkungen zu diesem Paragrafen.

§ 3 Auszubildende

Wir halten die Definition des Begriffes nach diesem Gesetzentwurf für schlüssig und vollumfänglich.

§ 4 Aufgaben

Die vorgeschlagene Ergänzung des Absatz 1 Satz 1 im Änderungsantrag (Drucksache 20/4792) bewerten wir als sinnvolle Ergänzung. Die Formulierung gibt den Organen des Azubiwerkes eine klare Orientierung, ohne die Handlungsfähigkeit einzuschränken.

Die in Absatz 1 erfassten zentralen Aufgaben erfüllen im Wesentlichen die von uns wahrgenommenen Handlungs- und Unterstützungsbedarfe.

Die im Änderungsantrag vorgeschlagene Ergänzung in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 findet in der Form nicht unsere Unterstützung. Die Ergänzung im ersten Teilsatz wäre durch die empfohlene Ergänzung des Satz 1 redundant. Der zweite Teil schränkt die Arbeitsweise des Azubiwerkes unnötig ein. Die aufgezählten Umsetzungsvarianten sind nach unserer Sicht aktuell sinnvoll und auch vorrangig zu prüfen. Jedoch wäre es angebracht, dies in der Satzung des Azubiwerkes zu regeln, um einen stetigen Diskurs über eine bedarfsorientierte und schnell umsetzbare Ausgestaltung zu ermöglichen.

Die Ergänzung der vorgeschlagenen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 aus dem Änderungsantrag (Drucksache 20/4792) halten wir für ein dringendes und kontinuierliches Handlungsfeld, dass als zentrale Aufgabe zu bewerten ist. Hier sollte dringend der regionalen und strukturellen Unterschiede in unserem Bundesland Rechnung getragen werden.

Die kulturelle Förderung nach § 4 Absatz 2 ist grundsätzlich zu unterstützen, jedoch sollte hier eine Präzisierung in Betracht gezogen werden. Die Angebote sollten sich an den zu schaffenden bezahlbaren Wohnangeboten orientieren. Hier ist aus unserer Sicht ein besonderer Bedarf zu sehen, da mögliche Bewohnende wahrscheinlich hierfür in ein neues soziales Umfeld gezogen sind und zielgerichtete kulturelle Angebote einen wichtigen Ausgleich zur veränderten Lebenssituation bieten können. Hier kann die Zielgruppe direkt an der Planung und Umsetzung der Angebote beteiligt werden. Eine flächendeckende Förderung sehen wir

nicht als Aufgabe des Azubiwerkes, sondern als Aufgabenbereich der kommunalen Jugendförderung.
Im Sinne einer bedarfsgerechten Verwendung von finanziellen und personellen Ressourcen, schlagen wir vor, nach dem Wort Auszubildende „in räumlicher Nähe zu Wohnangeboten des Azubiwerkes“ in Absatz 2 zu ergänzen.

Das Einfügen des zusätzliches Absatz 5 entsprechend dem Änderungsantrag (Drucksache 20/4792) unterstützen wir vollumfänglich.

§ 5 Organe, weitere Gremien

Wir haben keine Anmerkungen zu diesem Paragrafen.

§ 6 Verwaltungsrat

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, und damit die Einbindung aller relevanter Interessensgruppen, unterliegt im Falle eines Azubiwerkes besonderer Herausforderungen.

Zu Absatz 1:
Unter der Personengruppe der Auszubildenden selbst, gibt es, anderes als bei Studierenden, keine gewählten Interessensvertretungen, die Meinungsbildungsprozesse mit einer repräsentativen Gruppe an Auszubildende direkt rückkoppeln können. Es gibt keine zentrale Netzwerkstruktur von Jugend- und Auszubildendenvertretungen (JAVen). Um innerhalb der gewählten Vertreter*innen der Auszubildenden eine objektive Meinungsbildung zu ermöglichen, muss diese entsprechend quantitativ im Verwaltungsrat vertreten sein. Der Entscheidungsdruck auf einzelne Auszubildende ist enorm, wenn sie ohne kollektive Beratungsmöglichkeit im Verwaltungsrat abstimmen müssen. Damit ihre Stimmen nicht untergehen, sollte in Absatz 1 ein Quorum eingefügt werden. Die Beteiligung der Zielgruppe bedarf des Schutzes durch das Gesetz, da keine paritätische Besetzung des Verwaltungsrates vorgesehen ist und dieser seine eigenen Beteiligungsverhältnisse per Satzungsänderung regeln kann.

Unser Vorschlag: Als Satz 5 am Absatzende ergänzen: „Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden darf ein Viertel der Gesamtheit der Mitglieder sowie die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen der in Satz 1 genannten für Berufsbildung zuständigen Stellen des Verwaltungsrates nicht unterschreiten.“

Die Absätze 2 bis 5 unterstützen wir vollumfänglich.

Zu Absatz 6:
Die nächste große Herausforderung ist die Findung und Begleitung von Kandidierenden für die Vertretung der Auszubildenden. Hierfür ist ein breites Netzwerk mit Auszubildenden und JAVen hilfreich und sinnvoll. Die Jugend-Strukturen der Gewerkschaften kommen einem Unterstützungsnetzwerk noch am nächsten. Durch die Zusammenarbeit mit einer Vielzahl der im Land gewählten JAVen und der regelmäßigen Präsenz in Auszubildendenversammlungen und Berufsschulklassen (DGB-Berufsschultour) kann die Gewerkschaftsjugend breite und

qualifizierte Ansprache von Auszubildenden sowie eine verhältnismäßig repräsentative Meinungsbildung schnell gewährleisten.
Daher bitten wir um folgende Ergänzung nach Satz 1: „Hierbei ist ein Vorschlagsrecht der Gewerkschaftsjugend zu verankern."

§ 7 Vorstand

Wir haben keine Anmerkungen zu diesem Paragrafen.

§ 8 Engagement von an der Ausbildung beteiligter Parteien

Die Einzelfallentscheidungen liegen aus unserer Sicht in der regulären Geschäftsführung. Vor dem Hintergrund der geplanten Struktur des Verwaltungsrats bietet eine Berichterstattung im Verwaltungsrat die Möglichkeit, die Ausrichtung abgelehnter Angebote zu diskutieren und zu verbessern.
Daher bitten wir um folgende Ergänzung nach Absatz 2 Satz 1: „Dem Verwaltungsrat ist über abgelehnte Angebote regelmäßig zu berichten."

§ 9 Wirtschaftsführung

Wir haben keine Anmerkungen zu diesem Paragrafen.

§ 10 Finanzierung

Wir haben keine Anmerkungen zu diesem Paragrafen.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Einen der größten Kritikpunkte sehen wir im beschriebenen Entstehungsprozess der ersten Satzung.
In der ersten Satzung wird u.a. die Struktur des ersten Verwaltungsrates, des Beirates und weiterer wesentlicher Prozesse festgeschrieben, die später nur durch den Verwaltungsrat geändert werden können.
Vor dem Hintergrund der weitreichenden Kompetenz des Vorstandes, braucht es ein starkes und von allen an der Ausbildung beteiligten Akteur*innen getragenes Organ der Selbstverwaltung. Für einen positiven und zielorientierten Start des Azubiwerkes müssen insbesondere diese Akteur*innen ab der ersten Minute involviert werden. Ein intransparenter Entstehungsprozess innerhalb des federführenden Ministeriums wäre hierfür aus unserer Sicht nicht förderlich. Das Land Schleswig-Holstein hat bereits eine Struktur, über die alle wesentlichen Akteur*innen eingebunden werden können – Der Landesausschuss für Berufliche Bildung.

Daher nachfolgend unsere dringende Bitte:

Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort Ministerium: „unter umfassender Beteiligung des Landesausschusses für Berufliche Bildung“

Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort Ministerium: „nach Beteiligung des Landesausschusses für Berufliche Bildung

§ 12 Inkrafttreften

Wir haben keine Anmerkungen zu diesem Paragrafen.

Fazit:

Wir unterstützen das Gesetzesvorhaben der regierungstragenden Fraktionen. Es ist ein weiterer wichtiger Schritt, Nachwuchskräften die strukturelle Unterstützung zukommen zu lassen, die diese dringend benötigen und in der Wirkmächtigkeit des Landes liegen. Auch der Änderungsantrag von SSW und SPD zeigt, dass hier eine breit getragene Verbesserung für die Nachwuchskräfte in diesem Land auf den Weg gebracht wird.

Die zuvor aufgezeigten Kritikpunkte und Änderungsvorschläge sollen als kleine, aber wichtige Stellschrauben verstanden werden, das Auszubildendenwerk Schleswig-Holstein in eine erfolgreiche Zukunft zu begleiten.

Hierfür stehen wir auch im weiteren Prozess gerne zur Verfügung!

Mit besten Grüßen,

gez. Andreas Fröhlich
stellv. Landesleitung
ver.di Nord

gez. Robert Krugmann
Landesjugendsekretär
ver.di Jugend Nord